

Hauptsatzung der Gemeinde Ummendorf

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Beschließende Ausschüsse §§ 4-7
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 8,9
Abschnitt V	Gemeindeteile § 10
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 12-16
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 17

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 31. Juli 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Ummendorf sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister oder dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 5.000 Einwohnern 12. Nach § 25 Abs. 2 GemO können die Gemeinden mit unechter Teilortswahl eine zwischen der nächsthöheren (18 Sitze) und nächstniedrigeren (12 Sitze) Gemeindegößengruppe liegende Sitzzahl bestimmen. Der Gemeinderat hat am 05.04.1994 die Zahl auf 16 festgelegt.

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrats Fischbach gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschuss des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließende Ausschuss gebildet:
 - Personalausschuss,
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss wird die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf

Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Personalausschuss

Aufgabe des Ausschusses ist die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppe 6 bis 8 TVÖD sowie von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 € im Einzelfall und darüber hinaus in folgenden Fällen
 - 2.11 Die Beschaffung des Jahresbedarfs an Heizöl für gemeindeeigene und angemietete Gebäude,
 - 2.12 die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln für die Grund-, Haupt- und Werkrealschule bis zu dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppe 1 bis 5 TVÖD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildungen stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 1.500 € ,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall und der Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB an bebauten Grundstücken;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften für den öffentlichen und nichtöffentlichen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

V. Gemeindeteile

§ 10 Benennung der Gemeindeteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Gemeindeteilen:
 - 1.1 Ummendorf
 - 1.2 Häusern
 - 1.3 Buschhorn
 - 1.4 Ruckweg
 - 1.5 Winkel
 - 1.6 Fischbach
 - 1.7 Rehmoos
 - 1.8 Möselsberg.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Gemeindeteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Gemeindeteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden bzw. Gemeindeteile der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 6 Abs. 1 genannten Gemeindeteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO
 - 1.1 der Gemeindeteil Ummendorf, Häusern, Buschhorn, Ruckweg, Winkel (im Folgenden als Wohnbezirk „Ummendorf“ bezeichnet)
 - 1.2 der Gemeindeteil Fischbach, Möselsberg, Rehmoos.Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 16 festgelegt.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Ummendorf 13 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Fischbach, Möselsberg, Rehmoos 3 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

Es wird folgende Ortschaft eingerichtet:

Fischbach bestehend aus den Gemeindeteilen Fischbach, Möselsberg, Rehmoos.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 8 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Fischbach 9 Mitglieder.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.5 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.6 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Bestattungseinrichtungen, Sportanlagen, Gemeindestraßen und Wirtschaftswege,
 - 3.7 die Benennung von Straßen und Plätzen,

- 3.8 die wesentliche Veränderung und der Verkauf von gemeindeeigenen Gebäuden und Grundstücken, die vor der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Fischbach waren,
- 3.9 die Festsetzung von Gebühren,
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Betrag von mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 50.000 €.
 - 4.2 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als bisher 2,500 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.3 die Ausgestaltung (z.B. Belegungs- und Benutzungsrecht), Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebiegeleistungen von mehr als 250 € aber nicht mehr als 1.500 € im Einzelfall.
 - 4.6 die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - 4.7 die Verpachtung der Gemeindejagd soweit diese nicht durch die Jagdgenossenschaft erfolgt,
 - 4.8 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall,
 - 4.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

- (5) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats,
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrats nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 15 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Fischbach ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher in den Fällen des § 71 Abs. 4 GemO und § 43 Abs. 2 und 4 GemO Weisungen erteilen; der Ortsvorsteher untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.

§ 16 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Fischbach ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Gemeinde Ummendorf – Ortsverwaltung Fischbach".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.01.1999 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt!
Ummendorf, den
01.08.2006/26.02.2008/15.04.2008/18.05.2020
/15.12.2020

Klaus B. Reichert
Bürgermeister